

2341 046

VII ZR 150/58

Verkündet
am 9. Juli 1959
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide- und Futter-
mittel als Abwicklungsstelle der Reichsstelle für Garten-
und Weinbauerzeugnisse, F. [REDACTED] a.M., A. [REDACTED]-Allee [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, die Direktoren Eduard
Sch [REDACTED], Hermann R [REDACTED] und Fritz W [REDACTED] in F [REDACTED]
[REDACTED] a.M.,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister der Finanzen,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Scheffler, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
11. Juni 1958 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Bei der Firma S [REDACTED] u. Co. in H [REDACTED] lagerten bei Kriegsende 142 414 kg konzentrierter Traubensaft, der aus Italien eingeführt worden und der genannten Firma Ende 1944, Anfang 1945 zugeleitet worden war, damit sie ihn für die Wehrmacht verarbeite. Dazu kam es aber nicht mehr.

Im Herbst 1945 ordnete die Dienststelle Landwirtschaftskammer/Landesernährungsamt H [REDACTED] (im folgenden LwK) an, daß der Traubensaft zu Süßwaren für die Zivilbevölkerung verarbeitet werden solle. Die Firma Sp [REDACTED] u. Co. übernahm den Saft für den von der LwK festgesetzten Preis von 313 700,89 RM und überwies diesen Betrag am 24./27. Dezember 1945 auf das Konto der Hauptkasse der LwK bei der Landesgenossenschaftsbank in H [REDACTED], und zwar mit dem Vermerk "Treuhandkonto Reichsstelle". Am 13. Juni 1946 überwies die LwK den Betrag an die für die Provinz H [REDACTED] bestehende Regierungshauptkasse unter der Bezeichnung "Verwahrgeleder aus der Veräußerung von Wehrmachtsgut". Die Regierungshauptkasse verbuchte den Betrag zunächst auf ein Zwischenkonto und ersuchte den Regierungspräsidenten um eine Einnahmeanweisung. Auf dessen Verfügung, daß der Betrag als Erlös aus der Veräußerung von Wehrmachtsgut zu behandeln sei, vereinnahmte die Regierungshauptkasse am 5. Juli 1946 den Betrag auf dem Notstandshaushalt (für Besatzungskosten) des Rechnungsjahres 1946 - Einzelplan: Verkauf aus erbeutetem feindlichem Kriegsmaterial -. Nach den Vorschriften der Militärregierung mußten derartige Einnahmen dem Notstandshaushalt zugeführt werden.

Die Klägerin behauptet, der Traubensaft sei Eigentum der - früheren - Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse in Berlin (im folgenden kurz die Reichsstelle genannt) gewesen, die ihn durch eigene Beauftragte in Italien gekauft

und durch zwei Importfirmen der Firma S. [REDACTED] u. Co. habe zuleiten lassen. Sie ist der Meinung, der Reichsstelle gebühre der von dieser Firma bezahlte Kaufpreis von 313 700,89 RM. Sie macht - als Abwicklungsstelle der früheren Reichsstelle - gegen das beklagte Land von dem auf 31 370,-- DM umgestellten Betrag einen Teil von 6 100,-- DM geltend. Sie stützt ihren aus ungerechtfertigter Bereicherung, Verwahrungsvertrag, Amtspflichtverletzung und Geschäftsführung ohne Auftrag hergeleiteten Klageanspruch auch auf Rechte, die ihr der Landestreuhand für die Verwaltung des Vermögens des Reichsnährstandes im Lande Niedersachsen, der das Vermögen der LWK verwaltet, sowie die Firma S. [REDACTED] u. Co. abgetreten haben. Das beklagte Land hat bestritten, daß die Reichsstelle Eigentümerin des Saftes gewesen sei.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin, daß ihrer Klage stattgegeben werde. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz, die am 3. Februar 1951 erlassen worden ist (BGBl I S. 82), ist die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, also die Klägerin, Rechtsnachfolgerin der bisher bestehenden Vorrats- und Einfuhrstelle für Getreide und Futtermittel. Weiter bestimmt die angeführte Vorschrift die Klägerin als die Stelle, auf die das Vermögen (einschließlich aller Rechte und Pflichten) der früheren Vorrats- und Einfuhrstelle für Gartenbauerzeugnisse sowie die Aufgaben und Befugnisse dieser Einfuhrstelle, soweit sie die Abwicklung betreffen, übergehen.



Da nach § 5 der mit Zustimmung der britischen Militärregierung erlassenen Bekanntmachung Nr. 116 des Zentralamts für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. August 1946 (Amtsblatt für Ernährung und Landwirtschaft 1946 Nr. 2) die damals bestehenden Vorrats- und Einfuhrstellen verpflichtet worden waren, das in der britischen Zone befindliche Vermögen der früheren Reichsstellen ihres Arbeitsbereichs festzustellen und deren Forderungen einzuziehen, besteht gegen die Befugnis der Klägerin zur Geltendmachung der Klageforderung kein Bedenken.

II. Das beklagte Land ist auch der richtige Beklagte. Auf Grund der Verordnung Nr. 46 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der MilReg S. 305) sind die in der britischen Zone liegenden Provinzen des Landes Preußen, darunter auch die Provinz H■■■■■, zu Ländern im staatsrechtlichen Sinn geworden. Nach Art. I der Verordnung Nr. 53 der Brit. MilRegierung (Amtsblatt der MilReg S. 341) verloren einige dieser Länder ihre Selbständigkeit und wurden Teile des neuen Landes Niedersachsen. Nach Art. VII dieser Verordnung sind durch den Verlust der Selbständigkeit der Länder die "Befugnisse, Aufgaben, Pflichten, Rechte, Verbindlichkeiten, sowie die Haftung von Regierungs-, Verwaltungs- und sonstigen öffentlichen Behörden und von Beamten und Angestellten der Länder" nicht berührt worden.

Soweit also Verbindlichkeiten der Provinz H■■■■■ oder des Landes H■■■■■ in Frage stehen, haftet dafür das beklagte Land.

III. Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, die Landwirtschaftskammer/Landesernährungsamt sei eine Dienststelle der Provinz H■■■■■ (später des Landes H■■■■■ und weiterhin des Landes Niedersachsen) gewesen. Dies trifft nicht zu.

In der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1935 (BGHZ 7, 75) ist eingehend dargelegt worden, daß die Landwirtschaftskammern und Landesernährungsämter auch nach dem Zusammenbruch noch Einrichtungen des Reichsnährstandes blieben, bis dieser - am 5. März 1948 - aufgelöst wurde.

Die Klägerin selbst hat sich Ansprüche vom Landestreuhand für die Verwaltung des Vermögens des Reichsnährstandes im Lande Niedersachsen als dem Verwalter des Vermögens der Dienststelle "Landwirtschaftskammer und Landesernährungsamt" abtreten lassen.

IV. Ansprüche aus Vertrag.

1.) Daß die Reichsstelle selbst in vertragliche Beziehungen zu dem Rechtsvorgänger des beklagten Landes getreten sei, hat die Klägerin nicht behauptet. Auch läßt sich ihrem Vorbringen nicht entnehmen, daß mit dem beklagten Land oder seinen Rechtsvorgängern ein Vertrag zu Gunsten der Reichsstelle abgeschlossen worden sei.

2.) Auch mit der Firma S [REDACTED] u. Co. haben das beklagte Land oder seine Rechtsvorgänger keinen Vertrag abgeschlossen. Diese hat, um ihre Kaufpreisschuld zu tilgen, die 313.700,98 RM der LwK überwiesen. Nach dem Klagevorbringen hielt sie die Reichsstelle für die Forderungsberechtigte. Daß später der überwiesene Betrag der Regierungshauptkasse überwiesen wurde, geschah ohne den Willen der Firma S [REDACTED] u. Co. .

3.) Schließlich kann die Klägerin sich auch nicht mit Erfolg auf einen zwischen der LwK und der Provinz H [REDACTED] zustande gekommenen Vertrag berufen.

a) Daß ein Verwahrungsvertrag zwischen beiden nicht zustande gekommen ist, folgt schon daraus, daß die LwK dem beklagten Land keine beweglichen Sachen übergeben oder solche hinterlegt hat, wie dies nach den §§ 688, 700 BGB für den regelmäßigen oder unregelmäßigen Verwahrungsvertrag vorausgesetzt ist. Im übrigen hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß die LwK den von der Firma S [REDACTED] u. Co. empfangenen Betrag als "Wehrmachtsgeld" an die für die Vereinbarung und Verbuchung solcher Erlöse örtlich zuständige Regierungshauptkasse weitergeleitet und keine dieser Dienststellen die Absicht gehabt hat, fremde Gelder für den Berechtigten mit der Verpflichtung zur Rück- oder Herausgabe vorübergehend in Besitz zu nehmen. Daß die LwK das Geld an die Regierungshauptkasse mit der Bezeichnung "Verwahrgelder aus der Veräußerung von Wehrmachtsgut" weitergeleitet hat, zwingt keineswegs, wie die Revision meint, zu dem Schluß, daß es zwischen der Provinz H [REDACTED] und der LwK zu einem irgendwie gearteten Vertrag gekommen wäre, durch den der Provinz - oder ihren Rechtsnachfolgern - hinsichtlich des überwiesenen Geldes Verpflichtungen zugunsten der LwK auferlegt werden sollten.

Wenn sich aus der Überweisung der 313.700,89 RM durch die LwK überhaupt vertragliche Verpflichtungen für den Empfänger ergeben haben sollten, so konnten sie nur dahin gegangen sein, entsprechend der Weisung der LwK zu verfahren, d.h. also den Betrag als Wehrmachtsgut zu behandeln. Das ist geschehen. Wenn die Revision meint, die "Verwahrgelder" seien auf Grund einer Verfügung des Regierungspräsidenten "umgewandelt" worden, so geht dies an dem festgestellten Sachverhalt, nämlich daran vorbei, daß der überwiesene Betrag nur deshalb, weil es an einer Annahmeanordnung fehlte, zunächst auf ein sog. Verwahrkonto verbucht wurde; daß dann der Regierungspräsident - am 5. Juli 1946 - entsprechend dem

Überweisungsbegleitvermerk der LwK "Verwahrgelder aus der Veräußerung von Wehrmachtsgut" die Anweisung gab, das Geld auf dem Notstandshaushalt zu vereinnahmen, und daß entsprechend verfahren wurde. Das Verfahren, das Regierungshauptkasse und Regierungspräsident eingeschlagen haben, war ordnungsgemäß, insbesondere hatte der Regierungspräsident keine Veranlassung, über die Angaben der LwK über die Herkunft des von ihr überwiesenen Geldes Erkundigungen einzuziehen. Er durfte sich - was keiner Erörterung bedarf - darauf verlassen, daß die Angaben der LwK zutreffend waren. Eine Vertragspartei - hier die LwK - kann sich nicht darauf berufen, daß ihr Vertragsgegner - hier die Provinz Hannover - ihre Angaben ungeprüft übernommen hat. Dies muß sich auch der Zessionar - hier die Klägerin - entgegenhalten lassen.

V. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

Die Klägerin hat ihren Anspruch auch aus Geschäftsführung ohne Auftrag hergeleitet und hierzu folgendes vorgebracht:

Das Landesernährungsamt sei eine Dienststelle der Provinz Hannover, später des beklagten Landes gewesen. Indem es den ihm von der Firma S. & Co. überwiesenen Betrag auf einem "Sonderkonto Reichsstelle" verbucht habe, habe es die Geschäfte dieser Reichsstelle geführt und führen wollen. Daß das beklagte Land später das Geld auf ein anderes Konto überwiesen habe, sei unerheblich. Auf Grund dieser Geschäftsführung könne die Klägerin die Herausgabe des Erlangten, nämlich des überwiesenen Betrages verlangen (§ 681 BGB).

Es ist oben zu III bereits ausgeführt worden, daß die Landwirtschaftskammern und die Landesernährungsämter nicht Dienststellen der Provinz Hannover waren. Das beklagte

Land als Rechtsnachfolger der Provinz H[REDACTED] haftet also nicht für Ansprüche aus Handlungen oder Rechtsgeschäften der Landwirtschaftskammern und Landesernährungsämter.

Den späteren Schriftsätzen der Klägerin ist zu entnehmen, daß sie eine auftragslose Geschäftsführung der Provinz H[REDACTED] annimmt. Sie leitet diese Annahme daraus her, daß bei der Regierungshauptkasse der eingegangene Betrag nach dem eigenen Vorbringen des beklagten Landes zugunsten desjenigen gebucht worden sei, den es anging. Hiermit kann die Klägerin keinen Erfolg haben. Zunächst ist klarzustellen, daß eine Buchung dahin "Wen es angeht" nicht erfolgt ist. Das ergibt der Tatbestand des Berufungsurteils. Zweitens hat das beklagte Land durch die Buchung überhaupt nichts erlangt. Drittens hat es kein fremdes Geschäft geführt. Indem der buchführende Beamte oder Angestellte den Betrag zunächst auf ein sog. Verwahrkonto buchte, handelte er entsprechend den allgemein gegebenen Verwaltungsanordnungen, die nicht zur Führung fremder Geschäfte erlassen sind, sondern nur der inneren Ordnung und Übersicht der Kassenverhältnisse dienen. Indem schließlich der Regierungspräsident die Verbuchung auf den Notstandshaushalt verfügte, handelte er den Weisungen der Militärregierung entsprechend, führte also keine Geschäfte der Reichsstelle. Selbst wenn man aber von den Anordnungen der Militärregierung absieht, würde man nur annehmen können, daß er entsprechend dem Überweisungsvermerk der LWK deren Geschäfte geführt hat und dabei weisungsgemäß verfahren ist.

VI. Ansprüche aus Amtspflichtverletzung.

Das beklagte Land hat das Bestehen solcher Ansprüche verneint, für alle Fälle aber die Einrede der Verjährung erhoben. Daß diese Einrede durchgreifen würde, wenn ein Anspruch aus Amtspflichtverletzung bestünde, hat das Berufungs-

gericht mit Recht angenommen. Die Revision verkennt auch nicht, daß die Einrede begründet ist, weist aber auf § 852 Abs. 2 BGB hin, wonach der Klägerin jedenfalls ein Bereicherungsanspruch zustehe. Da ein solcher aber - wie im folgenden zu VII ausgeführt werden wird - nicht gegeben ist, braucht nicht erörtert zu werden, ob Ansprüche aus Amtspflichtverletzung überhaupt erwachsen sind.

VII. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung waren weder in der Person der beiden Zedenten noch in der der Reichsstelle gegeben. Denn entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - das einen Wegfall einer stattgehabten Bereicherung annimmt - war das beklagte Land nie bereichert. Mit der Klägerin unterstellt das Berufungsgericht, die Provinz H. sei bereits dadurch bereichert gewesen, daß der Regierungshauptkasse der Betrag von 313.700,89 RM überwiesen wurde. Das ist nicht richtig. Es wäre richtig, wenn die Überweisung zu Gunsten der Provinz H. erfolgt wäre, also derart, daß diese den überwiesenen Betrag behalten sollte. Das wäre der Fall gewesen, wenn etwa der Überweisende angenommen hätte, die Provinz H. sei Gläubigerin der Kaufpreisforderung, ihr gebühre daher das Geld. Davon kann aber nicht die Rede sein; denn unstreitig ist die Überweisung mit dem Hinweis erfolgt, daß es sich um "Verwahrgelder aus der Veräußerung von Wehrmachtsgut" handle. Darin lag, daß das überwiesene Geld dem nach den geltenden Bestimmungen Berechtigten zukommen solle, und dies war nicht die Provinz H.. Daß die Buchung bestimmungsgemäß vorübergehend, nämlich bis zum Eingang einer Einnahmeanweisung, für kurze Zeit zunächst auf "Verwahrkonto" erfolgte, ändert nichts daran, daß die Provinz H. nicht bereichert wurde. Wenn eine Kasse, wie die Regierungshauptkasse, für mehrere Stellen Gelder verein-

nahmt, so fließt eingegangenes Geld in das Vermögen der Stelle, die es angeht. Das war nicht die Provinz H[REDACTED], der das Geld nicht zugute gekommen ist.

Sollte die LwK bei der Überweisung angenommen haben, es handele sich bei dem Erlös, also den 313.700,89 RM, um Wehrmachtsvermögen, so würde ihr, falls diese Annahme irrig gewesen wäre, ein Bereicherungsanspruch allenfalls gegen den zugestanden haben, dem dieser Betrag infolge der Überweisung auf den Notstandshaushalt zugute gekommen ist, nicht aber gegen die Provinz H[REDACTED].

Daß später, nämlich auf Grund des Artikels XI der am 1. April 1948 erlassenen Verordnung Nr. 152 der Brit. Militärregierung (Amtsblatt Nr. 24) das gesamte aus dem Notstandshaushalt sich ergebende Defizit auf Anordnung der Militärregierung auf die Länder, also auch auf das beklagte Land übertragen worden ist, die Länder also dadurch einen Vorteil hatten, daß sich infolge der Überweisung der 313.700,89 RM das Gesamtdefizit um diesen Be-

trag verringert hat, kann einen Bereicherungsanspruch nicht rechtfertigen, da es an der erforderlichen Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung fehlt.

VIII. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel